

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 16

Artikel: Über Geschossverwundungen im Sudanfeldzug

Autor: H.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tigen Kameraden interessieren. Zu den wenigen Kämpfern von 1870/71, die diesen glorreichen Feldzug in der Stellung als General mitmachten und noch unter den Lebenden weilen, gehört der Obengenannte.

Am 9. April feierte der alte Soldat seinen 86. Geburtstag, dem kurz darauf, am 2. Mai, die 70. Wiederkehr seines Eintritts in die preussische Armee folgt. An letzterem Tage trat er in das damalige 2. Infanterie-, heutige Grenadierregiment König Friedrich Wilhelm IV., 1. Pommersches Nr. 2 in Stettin ein; das Regiment hat heute noch die gleiche Garnison. Der General steht noch gegenwärtig in der Armee und zwar à la suite des Grenadier-Regiments König Wilhelm I., 2. Westpreussisches Nr. 7, mit dem er sich unverwelkliche Lorbeeren erwarb. Speziell bei Nachod und Skalitz focht genanntes Regiment, dessen Chef der alte Kaiser mehr als 60 Jahre war, unter sehr schweren Verlusten so hervorragend tapfer, geführt vom Obersten Voigts-Rhetz, dass diesen sein Kriegsherr vor der Front des Regiments umarmte und ihm die höchste kriegerische Auszeichnung, den Orden pour le mérite, persönlich umhieng. Vier Jahre darauf, 1870, im Kampfe gegen Frankreich, führte er die sogenannte „eiserne Brigade“, Grenadier-Regiment Nr. 7 und Infanterie-Regiment Nr. 47.

In der ersten grösseren Aktion dieses Krieges, in der Schlacht bei Weissenburg, erstürmte seine Brigade mit nachahmungswertem Schneid unter sehr schweren Verlusten (die Grenadiere allein liessen 25 Offiziere und 320 Mann auf dem Ehrenfelde) den Schlüsselpunkt der feindlichen Stellung „den Geissberg“ und entschied damit den Sieg für die deutschen Waffen. „Gott sei gepriesen für die erste glorreiche Waffenthat,“ so telegraphierte nach diesem wichtigen Erfolge unser alter Kaiser nach Berlin. Später zeichnete sich der General bei Wörth, Sedan und Paris so aus, dass er ausser dem Eisernen Kreuze erster und zweiter Klasse, auch noch den sehr selten verliehenen russischen Tapferkeitsorden vom „Heiligen Georg“ erhielt. Er war mehrmals in Petersburg Gast des verstorbenen Kaisers Alexander II., der den tapferen General sehr hoch schätzte. Nach dem Frieden 1871 führte von Voigts die 19. Division in Hannover längere Zeit. Vor etwa 20 Jahren trat er in den wohlverdienten Ruhestand, den Dank seines Kriegsherrn für seine so vorzüglichen Leistungen in reichem Masse empfangend. Auch unser jetziger Kaiser hat ihn mehrfach geehrt und ausgezeichnet, besonders bei der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr der Siegestage. Der alte General ist trotz seines hohen Alters noch rüstig und gesund, ebenso wie seine greise Lebensgefährtin, die einer vor-

nehmen schwedischen Familie entstammt. Kinder und Enkel umgeben den Jubilar in stattlicher Zahl, von ersteren sind mehrere in der Armee und Diplomatie angestellt. Seine Winter bringt der General meist in Nizza zu, wo er sehr gern gesehen ist. Mögen ihm noch manche Jahre in Gesundheit beschieden sein, und möchten in Stunden der Gefahr sich nicht nur in unserer, sondern in allen befreundeten Armeen so zuverlässige, tapfere und umsichtige Männer finden, wie der Genannte sich immer voll und ganz bewährt hat. J.

Über Geschossverwundungen im Sudanfeldzug.

(Übersetzung aus Nr. 3451 „United Service Gazette“
4. März 1899 von H. W.)

Das Journal der königlichen allgemeinen Militäranstalt erzählt in seiner Februarnummer von verschiedenen Beobachtungen eines Militärarztes, welche derselbe beim Atbara und bei Omdurman machte. Er schreibt: Über die Verwundungen beim Atbara kann ich persönlich wenig sagen; mit unsern eigenen Verwundeten war ich so sehr beschäftigt, dass ich wenig Zeit für die Derwische übrig behielt.

Die alte Lee-Metfordkugel wurde verwendet, mit dem Unterschied, dass die Spitze abgefeilt wurde, um das Blei blozulegen. Wahrscheinlich geschieht solches nicht wieder, die Kugeln schälten sich im Gewehrlaufe, wenn sie tief abgefeilt waren.

Bei Omdurman ist die Kugel mit hohler Spitze verwendet worden.

Nachdem ich eine grosse Anzahl Verwundeter untersucht hatte, kam ich zu folgendem Schluss: Dringt die Kugel durch weiches Fleisch, wie z. B. durch die Waden, Arme u. s. w., wo sich kein Widerstand bietet, so schnellst sie durch und die Wunde, die sie verursacht, ist nicht bedeutend, da beim Eingang und Austritt der Kugel die Wunden den gleichen Durchmesser aufweisen.

Trifft jedoch die Kugel auf einigen Widerstand, dann wird ihre Spitze breit, trotzdem dringt sie durch; die Wunde, welche sie beim Eintritt verursacht, ist klein, die Wunde beim Austritt sehr gross, ebenso zerstört sie die umliegenden Muskeln.

Trifft die Kugel feste Knochen, dann hält sie an, dann verwundet sie auf schlimme Weise, indem sie Fleisch und Knochen zerschmettert. Die Wirkung der Kugeln mit hohler Spitze lässt sich nicht bezweifeln, auch scheinen sich die Kugeln leicht auszudehnen; Eines dürfen wir nicht ausser Acht lassen: die Wunden sind aus grosser Entfernung beigebracht worden, die mei-

sten aus der Distanz von 1200 Yards, einige wenige von 600 Yards aus.

Es bot sich keine Gelegenheit, die Wirkung der Kugeln aus kurzer Distanz zu bemessen.

Eidgenossenschaft.

— Der Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements von 1898 sagt in der Einleitung: Nachdem im Vorjahre die Gesetze über die Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie und die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie in Kraft getreten sind, wurde die Organisation der neu geschaffenen Einheiten im Berichtsjahre zum Teil in den ordentlichen Wiederholungskursen, zum Teil in besonders angeordneten Kontrollmusterungen vollendet.

Die Studien und Vorbereitungen für die Durchführung des Gesetzes betreffend Errichtung einer Ballonkompagnie sind nun so weit vorgeschritten, dass das anzuschaffende Material festgesetzt und bestellt werden konnte. Leider hat verschiedener Umstände wegen die Errichtung der nötigen Gebäude eine Verzögerung erlitten, so dass die für 1899 vorgesehene Rekrutenschule in diesem Jahre nicht stattfinden kann.

Der Bundesbeschluss betreffend die Errichtung von vier berittenen Maximgewehrkompanien ist in Ausführung begriffen, die Versuche mit dem dazu benötigten Material sind noch im Berichtsjahre nahezu zu Ende geführt worden, und es konnten demgemäss Kurse für Maximgewehrschützen für das Jahr 1899 in Aussicht genommen werden.

Endlich ist im Berichtsjahre das Bundesgesetz betreffend die Dienstpferde der Kavallerieoffiziere in Kraft getreten und wird damit eine Garantie für die bessere Berittenmachung der Kavallerieoffiziere geboten.

Das durch unsern Beschluss vom 11. Januar 1898 in Kraft erklärte neue Bekleidungsreglement hat im allgemeinen die in dasselbe gesetzten Erwartungen, eine Vereinfachung und möglichste Übereinstimmung für sämtliche Truppengattungen zu erzielen, erfüllt und wenn auch die Änderungen noch nicht allseitige Zustimmung erfahren haben, so ist zu erwarten, dass viele Klagen verschwinden werden, wenn die übereilt beschafften Stücke der ersten Fabrikation, welche ungenügend angepasst und zum Teil aus unzweckmässigem Material erstellt waren, aufgebraucht sein werden.

Die Vorschriften über den Unterhalt der Armeebekleidung in Händen der Mannschaft und in den Magazinen und über die Verabfolgung der Ersatzbekleidung an Unteroffiziere des Auszugs vom Jahre 1882, sowie die Verordnung über die Anlage von Ausrüstungsreserven vom Jahre 1883 hatten mit der Zeit viele Änderungen erlitten, und wir erliessen deshalb im Berichtsjahre eine neue, komplette und den heutigen Verhältnissen angepasste Verordnung über die Mannschaftsausrüstung der schweizerischen Armee vom 2. Juli 1898.

Im Berichtsjahre ist ferner von uns das Gesetz über die Militärversicherung zu Ende beraten worden. Es soll dieses Gesetz dem gegenwärtigen, durch nichts gerechtfertigten Unterschiede in der Entschädigungspflicht des Bundes bei den Unfall- gegenüber den Krankheitsfällen ein Ende machen. Ferner werden an die Stelle des jetzigen einigermaßen auf Willkür beruhenden Verfahrens bezüglich der Festsetzung der Entschädigungen und Pensionen bestimmte Normen treten.

Die Vorstudien für die Errichtung einer Filiale des Remontendepots im Sand bei Bern und die Unterhandlungen mit Bern betreffend Erweiterung der Stallungen auf dem Beundenfeld sind nahezu zum Abschluss ge-

kommen und hoffen wir Ihnen im Laufe des Jahres 1899 eine bezügliche Vorlage unterbreiten zu können.

Und endlich ist Ihnen im verflossenen Jahre von uns eine Vorlage über die Organisation des Militärdepartements unterbreitet worden, welche die auf einzelnen Abteilungen des Departements nur durch Budgetbeschlüsse geschaffenen Beamtenstellen gesetzlich regeln soll, welche, ohne tiefgreifende Änderungen zu bringen, doch den Bedürfnissen der nächsten Zukunft gerecht zu werden vermag.

Im Berichte der Kommission des Nationalrates über die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichts im Jahre 1897 waren Bemerkungen enthalten betreffend die Erhöhung der Soldzulage für die Unteroffiziere, die Verabfolgung einer Logisentschädigung an die Subalternoffiziere, wenn die Truppen in Kantonementen untergebracht werden, sowie betreffend die Erhöhung der Entschädigungen an Gemeinden für Quartierverpflegung.

Diese Punkte sind durch das Verwaltungs-Reglement vom 27. März 1885 gesetzlich geregelt und es könnte eine Neuordnung derselben nur durch eine Abänderung der einschlägigen Bestimmungen des genannten Reglements vorgenommen werden.

Wir sind deshalb der Ansicht, es sei zur Zeit auf die von der nationalrätlichen Kommission in Bezug auf obige Punkte gemachten Anregungen nicht einzutreten dagegen seien diese Punkte bei einer allgemeinen Revision des Verwaltungs-Reglements einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes des Militärdepartements pro 1897 im Nationalrate ist das Departement um das Studium der Frage ersucht worden, „ob es sich nicht empfehle, auf dem Waffenplatz Thun ein Etablissement zu errichten, welches den Militärs Gelegenheit bietet, in den dienstfreien Stunden alkoholfreie Getränke zu geniessen.“ (Ming.)

Wir haben diese Frage geprüft und sind zu der Ansicht gekommen, die Trennung der Mannschaften in Alkoholkonsumierende und Nichtalkoholkonsumierende könne vom Standpunkte der Kameradschaftlichkeit und des guten Einvernehmens unter den Truppen seitens der Militärbehörden nicht begünstigt werden.

— Zur Beschickung der Abrüstungskonferenz im Haag. Der Bundesrat ernannte zu Vertretern der Schweiz den Gesandten Herrn Dr. Roth in Berlin als Diplomaten, Herrn Oberst Künzli mit Rücksicht darauf, dass ein höherer Militär der Delegation beizugeben ist, und Herrn Nationalrat Odier, der Generalsekretär der internationalen Gesellschaft vom Roten Kreuz ist. Die Instruktionen für die Delegierten sind noch nicht festgestellt, da den Mächten noch kein endgültiges Programm und keine endgültige Einladung für die Konferenz im Haag zugekommen ist. In seiner früheren Antwort hatte der schweizerische Bundesrat die russische Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass nicht blos die Ausdehnung der Genferkonvention auf den Seekrieg angestrebt werden sollte, sondern auch eine Revision der Konvention selbst, für den Landkrieg, wünschbar wäre. Ob diese Revision nun auch auf das Programm der Konferenzverhandlungen genommen werde, weiss man noch nicht.

— Abänderung des Schul-Tableaus. Betreffend den Unterricht und die Unterbringung der Infanterieregimenter 17—20, welche dieses Jahr ihren Wiederholungskurs zu bestehen haben, wird das Militärschultableau für 1899 abgeändert wie folgt: Regiment 17: vom 26. September bis 13. Oktober in Liestal, Bataillon 49 vom 26. September bis 5. Oktober in Aarau und Bataillon 50 und 51 vom 26. September bis 5. Oktober in Liestal, für das ganze Regiment vom 6. bis 12. Oktober Feldübungen